

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/71cd7828-aa67-3bf0-b0ef-4ff558b8685e>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 201 BGB - Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen

¹Die Verjährung von Ansprüchen der in [§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 6](#) bezeichneten Art beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs. ²[§ 199 Abs. 5](#) findet entsprechende Anwendung.

